

Innsbruck, am \_\_\_\_\_

### Fernbleiben vom Unterricht

\_\_\_\_\_ ist seit \_\_\_\_\_

zum Unterricht in der Klasse nicht mehr erschienen. Der § 45 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes bestimmt, dass jede Verhinderung am Schulbesuch ohne Aufschub dem Klassenvorstand oder der Direktion zu melden sind. Sie werden aufgefordert, diese Meldung umgehend der Schule zukommen zu lassen. Weiters wird auf den § 45 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes verwiesen.

\_\_\_\_\_  
Abteilungsvorstand\_\_\_\_\_  
Klassenvorstand

#### **Auszug: Schulunterrichtsgesetz § 45 Abs. 3:**

Der Schüler hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich zu erfolgen. Bei einer länger als einer Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben kann der Klassenvorstand oder der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, sofern Zweifel darüber bestehen, ob eine Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit gegeben war. (BGBL.Nr. 211/1986, Art. 1Z 24)

#### **Absatz 5:**

Wenn ein Schüler einer mittleren oder höheren Schule länger als eine Woche dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen (Abs. 3) und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer weiteren Woche nicht eintrifft, so gilt der Schüler als vom Schulbesuch abgemeldet (§ 33 Abs. 2 lit.c). Die Wiederaufnahme des Schülers ist nur mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz zulässig, die nur dann zu erteilen ist, wenn das Fernbleiben nachträglich gerechtfertigt wird, und die Unterlassung der Mitteilung an die Schule aus rücksichtswürdigen Gründen unterblieben ist.